

Klimawandel 1  
BVerfG KSG 24.06.2021

# Grüne Irrungen, grüne Wirrungen

Ein paar Erinnerungen aus gegebenem Anlass

## Klimajubiläum

(DGr/HM) Auf den Tag genau vor einem Jahr verabschiedete der Bundestag die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) veranlasste Novelle zum Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG).

Nach Überzeugung des BVerfG bedarf es weder einer abschließenden Entscheidung, inwieweit das Grundgesetz das von Beschwerdeführenden ins Feld geführte *Grundrecht auf ein ökologisches Existenzminimum* oder ein *Recht auf eine menschenwürdige Zukunft* schützt.

Noch verletze der Staat seine klimaschützenden Pflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Leben, körperliche Unversehrtheit) und Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentum) oder verstoße mit seinen KSG-Regelungen gegen das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG.

Allerdings seien die KSG-Regelungen *über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emis-*

*sionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen.*

Bemerkenswert, wie konservativ das BVerfG seine Neins begründete – und wie innovativ sein *Allerdings*.

## Klimaschutz – zum ersten

Als Rahmengesetz beschränkt sich das KSG aufs Große und Ganze – insbesondere auf den Zweck, *zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten* (§1 Satz 1 KSG).

Grundlage dafür ist zum einen die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, zum anderen die Treibhausgasneutralität bis 2050 (§ 1 Satz 3 KSG).

Nach § 3 Abs. 1 KSG werden die Treibhausgasemissionen *im Vergleich zum Jahr 1990*

*schrittweise gemindert.* § 3 Abs. 1 Satz 2 KSG verspricht bis 2030 eine *Minderungsquote von mindestens 55 Prozent* und die Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG weist die bis 2030 zulässigen jährlichen Emissionsmengen in Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent tabellarisch aus.

Eine Regelung ab 2031 enthält das Gesetz nicht.

Vielmehr soll nach § 4 Abs. 6 KSG die Bundesregierung 2025 für weitere Zeiträume nach 2030 die schrittweise jährliche Minderung der Emissionsmengen durch Rechtsverordnung festlegen.

### **Karlsruher Kopfstand**

Vor Gericht standen § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anhang 2.

Für das BVerfG ist die Temperaturmaßgabe in § 1 Satz 3 KSG, die politisch gewollte Maßgabe eines einfachen Gesetzes, unversehens die *verfassungsrechtlich notwendige, grundlegende Konkretisierung des Art. 20a GG*, der den Staat mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen *auch in Verantwortung für die künftigen Generationen* in die Pflicht nimmt.

*Auch für die verfassungsgerichtliche Kontrolle bildet sie die maßgebliche Konkretisierung.*

Um die Verfassungsmäßigkeit der angegriffe-

nen Emissionsmengen am *verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturziel* zu überprüfen, entscheidet sich das BVerfG für *eine Übersetzung dieser Temperaturmaßgabe in eine Emissionsmaßgabe* – und zwar für ein sogenanntes CO<sub>2</sub>-Budget der kumulativen anthropogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die ab einem bestimmten Zeitpunkt noch emittiert werden können, ohne die Erde über die fragliche Temperaturmaßgabe hinaus zu erwärmen.

Konkret handelt es sich um ein CO<sub>2</sub>-Budget, das der *Sachverständigenrat für Umweltfragen (SfU)* aus einem globalen CO<sub>2</sub>-Budget des IPCC entwickelt hat und das ab 2020 noch 6,7 Gt CO<sub>2</sub>-Emissionen zulässt und mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 Prozent 1,75° C nicht überschreiten wird.

Und das 2030 nahezu aufgebraucht ist.

### **Karlsruher Rüge**

Das BVerfG geht davon aus, dass man es nach heutigem Wissensstand mit einer empirischen Unumkehrbarkeit zu tun habe, die man nicht tatenlos hinnehmen dürfe.

Soweit die CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht von natürlichen oder technischen Senken aufgenommen werden, lagern sie lange in der Erdatmosphäre, tragen zur weiteren Erwärmung der Erde bei und verschärfen so den Klimawandel, sprich



die Häufigkeit und Heftigkeit von Wetterereignissen, die Verluste und Schäden verursachen.

Das sei eine schon heute voraussehbare *eingriffsähnliche Vorwirkung*, die man auch heute schon in Rechnung zu stellen habe, weil sie mit ausreichender Gewissheit den Staat zu Maßnahmen zwingen werde, die viele grundgesetzlich gewährte Freiheitsrechte gefährden. Verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei diese eingriffsähnliche Vorwirkung aktueller Emissionsmengenregelungen dann und nur dann, wenn diese mit dem objektivrechtlichen Klimaschutzgebot des Art. 20a GG vereinbar sind und die künftige Freiheit der Beschwerdeführenden nicht unverhältnismäßig belasten.

Tatsächlich sind sie, so das BVerfG, mit Art. 20a GG vereinbar, verletzen aber das Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Keinesfalls dürfe man einer Generation die großzügige Nutzung des CO<sub>2</sub>-Budgets zugestehen und damit späteren Generationen eine übergroße Minderungslast aufhalsen und ihnen erhebliche Freiheitseinbußen zumuten.

Die Schiefelage der dem Art. 20a GG geschuldeten Treibhausgasminderungslast gefährdet die Freiheiten der Beschwerdeführenden, die Grundrechte als intertemporale Freiheitsicherung schützen sie davor.

Der Gesetzgeber habe versäumt, einen freiheitsschonenden Übergang in die Klimaneutralität zu gewährleisten.

### **Klimajubel**

Wohl keine BVerfG-Entscheidung der letzten Jahrzehnte wurde von so vielen und so unterschiedlichen Kombattanten und Schlachtenbummlern so spontan und siegestrunken bejubelt wie dieser Beschluss.

Juristen erkannten eine *Climate Revolution*, Juristinnen flehten *Bitte noch mehr* (Verfassungsblog).

Für Greenpeace war es ein *historischer Erfolg, ein bahnbrechender* für den BUND.

Journalisten befanden, das Bundesverfassungsgericht habe *Wissenschaftsgeschichte geschrieben*, das Urteil sei *ein Füllhorn der Klimaexpertise* (FAZ), Journalistinnen berichteten von einem *historischen Urteil, das auf Jahrzehnte hinaus prägend sein* werde (Der Tagesspiegel).

Annalena Baerbock feierte den Beschluss als eine *historische Entscheidung*, Luisa Neubauer den Tag seiner Veröffentlichung als *einen unfassbar großen Tag*.

Merkels Wirtschaftsminister pries ihn als *epochal für Klimaschutz und Rechte der jungen Menschen*, Merkels Finanzminister Olaf Scholz lobte den sozialdemokratischen Kanzlerkandidaten Olaf Scholz, weil der den Karlsruher Beschluss schon vor den Karlsruher Entscheidern für richtig gehalten habe.

### **Klimaschutz – zum zweiten**

Das BVerfG hatte den Gesetzgeber für eine freiheitsschonende Fortschreibung der Emissionsminderungen gute siebenundachtzig Wochen Zeit bis 31.12.2022 gelassen.

Schon nach zwei Wochen stellte die Regierung einen Referentenentwurf vor, keine sechs Wochen später verabschiedete der Bundestag das *Erste Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes* – die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und die grünen Umfrageergebnisse drängten zur Eile.

Das Minderungsziel für 2030 wurde um 10 Prozentpunkte auf mindestens 65 Prozent verschärft, entsprechend wurden die zulässigen sektoralen jährlichen CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Emissionen verringert.

Für 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent, die konkreten jährlichen

CO2-Äquivalent-Emissionen 2031-2040 werden pauschal in Prozent ausgewiesen.

Treibhausgasneutralität soll sich jetzt schon 2045 einstellen – und nach 2050 negative Emissionen.

Was hat das klimapolitisch gebracht? Die grünen Irrungen und Wirrungen dauern an.

### **Grüne Irrungen, grüne Wirrungen**

Ob BVerfG, deutsche Kombattanten oder Schlachtenbummler, alle blenden in ihrem nationalen Eifer mal mehr mal weniger geflissent-

lich aus, dass 98,2 Prozent der CO2-Emissionen und 98,5 Prozent der Treibhausgasemissionen international sind. Dass uns eher besorgen müsste, was wir noch nicht wissen. Dass für Milliarden Menschen sechzehn SDGs wichtiger sind als SDG 13. Dass *Adaption* mehr sein sollte als ein hellgrünes Apropos... und so weiter.

Mit den internationalen Verhältnissen, mit dem, was wir nicht wissen, mit den übrigen SDGs, der Notwendigkeit von Anpassungen und den vielen Und-so-weiters beschäftigen wir uns in den nächsten MMComments.



MMC Milbrodt Management Consulting  
Opemplatz 14 · D-60313 Frankfurt/Main  
Fon 49-69-71 03 45 22 · Fax 49-69-71 44 89 20  
info@mmc-f.de · www.mmc-f.de